

## Familienunterstützende Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe



Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 67 SGB XII, also auch für Personen, bei welchen die sozialen Schwierigkeiten mit dem besonderen Lebensverhältnis eines Wohnungsnotfalls verbunden sind, sollen nach § 68 Abs. 1 SGB XII nicht nur den Leistungsberechtigten gewährt werden, sondern auch ihren Angehörigen. Dies gilt insbesondere für „Beratung und persönliche Betreuung“. Die Angehörigen sind dabei nicht selbst Leistungsberechtigte, außer es lägen auch bei ihnen die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 67 SGB XII vor. Die Einbeziehung der Angehörigen soll vielmehr dazu beitragen, die Hilfe effektiv zu gestalten. Effektiv bedeutet für „familiengerechte Leistungen“ nach § 16 SGB XII, die „Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen“.

### Definition von „Familie“ im Kontext der Hilfeleistung:

Familie ist überall dort, wo Menschen dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen und Sorge tragen. Das bedeutet die Inklusion von allen Konstellationen einer Eltern-Kind-Gemeinschaft. Dies gilt für eheliche und nichteheliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie für Alleinerziehende mit ledigen Kindern im eigenen Haushalt, bzw. fremduntergebrachte Kinder.

Diese Anwendung des § 68 Abs. 1 S. 1 SGB XII ist in der Praxis selten, weil in der großen Mehrzahl der Wohnungsnotfälle die Hilfesuchenden alleinstehend sind. Auch durch die Zunahme von Wohnungsnotfällen bei Familien mit Kindern, stellt sich die Frage, ob hier nach den §§ 67 ff. SGB XII familienunterstützende Leistungen über den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hinaus den Leistungsberechtigten gewährt werden müssten, um die sozialen Schwierigkeiten im Wohnungsnotfall, die auf die Angehörigen, insbesondere die Kin-

der ausstrahlen, abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten werden traditionell als eine Hilfe für alleinstehende Personen aufgefasst.

Diese Einschätzung geht zum einen noch auf die Bestimmungen der mit Ablauf des 31.07.2001 außer Kraft getretenen DVO zum § 72 BSHG vom 09.06.1976 zurück, in deren §§ 2 bis 6 exemplarisch verschiedene Personenkreise beschrieben waren, bei denen davon ausgegangen wurde, dass regelmäßig besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen. Bei dieser Zuschreibung waren Familien als Anspruchsberechtigte nicht explizit ausgeschlossen: In § 3 Abs. 1 dieser DVO („Landfahrer“) fand sogar ausdrücklich der Begriff des „Sippen- oder Familienverband“ Verwendung. Dies bedeutet, dass eine Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten des gesamten Familienverbandes durchaus vertretbar sein kann, auch wenn die in dieser ehemaligen DVO im Einzelnen näher beschriebenen Personenkreise in der Praxis weit überwiegend alleinstehend und nur gelegentlich als Paar/Lebensgemeinschaft auftreten. Die „verdeckte Wohnungslosigkeit“ von Frauen (vermehrte Unterkunft bei Bekannten/Freund\*innen, geringe Sichtbarkeit auf der Straße), ließ diese Zielgruppe und somit auch deren Kinder über viele Jahre hinweg wenig beachtet.

Die sozialen Schwierigkeiten im Wohnungsnotfall, die familienunterstützend bearbeitet werden müssen, lassen sich durchaus näher bestimmen (dazu 1.). Wichtig ist aber weiter die Klärung des Verhältnisses familienunterstützender Leistungen nach § 67 SGB XII zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (dazu 2.).



1. Ausgangspunkt sind soziale Schwierigkeiten unter den Umständen eines Wohnungsnotfalls, die ein selbstbestimmt gestaltetes Familienleben verhindern oder erschweren. Der Austauschprozess zwischen der/den Leistungsberechtigten Person/en und ihrer sozialen Umwelt ist beeinträchtigt und belastet. Die Bereiche, um die es hier bei Familien geht, lassen sich benennen. In vielen Fällen funktioniert vor und nach einem Wohnungsverlust für die vollständig veränderte Lebenslage all das, was bisher den geordneten familiären Alltag bestimmt hat, nicht mehr und kann oft neben der Existenzsicherung auch nicht kurzfristig durch neue Bewältigungsstrategien ersetzt werden – es zeigen sich soziale Schwierigkeiten. Im Vordergrund stehen dabei im Fall drohenden Wohnungsverlusts die Absicherung der Mietzahlungen, aber insgesamt im Wohnungsnotfall die Unterstützung bei der Erschließung von Transferleistungen, die existenzsichernde Erstberatung bei Überschuldung, ggf. Vermittlung bei akuter Erkrankung und bei Behinderungen bis hin zu kurzfristiger Terminalsicherung, Fragen der Nutzung besonderer familien- und kinderbezogener Leistungen, Anmeldungen bei Kindertagesstätten, Schulen, Nutzung freiwilliger kommunaler Angebote u.a. Geht der Wohnungsverlust mit der Trennung in der Partnerschaft einher, kommen kraft- und zeitraubende Abklärungen zum Sorgerecht und zum Unterhalt hinzu, die die familiäre Selbsthilfe erschweren oder ganz unmöglich machen und den Zusammenhalt der Familie gefährden können. Schließlich ist die i.d.R. ganz im Vordergrund stehende soziale Schwierigkeit, selbständig den Wohnungsnotfall beseitigen zu können, also wieder familiengerechten Wohnraum zu finden, in hohem Maße belastend für alle Familienangehörigen. Für selbständiges Handeln sind vorherrschende Ängste zu überwinden und die Motivation der Familie zu stärken, sich den sozialen Schwierigkeiten aktiv zu stellen.
2. Wenn Kinder und Jugendliche in Familien und insbesondere bei Alleinerziehenden von einem Wohnungsnotfall betroffen sind, liegt der Schluss nahe, bei den angedeuteten sozialen Schwierigkeiten und den Folgen für die Familie, also auch für die Kinder und Jugendlichen den Einsatz der Kinder- und Jugendhilfe für eine familienunterstützende Leistung zu fordern. Einmal abgesehen davon, dass die Kinder- und Jugendhilfe „nur“ Wohnungslosigkeit i.d.R. nicht als Kindeswohlgefährdung sieht (zu Recht), verkennt der Verweis auf die Kinder- und Jugendhilfe, dass es im Wohnungsnotfall für die Familie zuallererst um die sozialen Schwierigkeiten der Leistungsberechtigten – konkret der Eltern bzw. der alleinerziehenden Person – geht, die im Zusammenhang mit dem besonderen Lebensverhältnis stehen. Es geht nicht an und wäre zum Gedanken der familiengerechten Hilfe entsprechend § 16 SGB XII kontraproduktiv, einfach zu unterstellen, dass aus den sozialen Schwierigkeiten sogleich ein jugendhilferechtlicher Bedarf resultiert. Ein solcher kann zwar entstehen, insbesondere dann, wenn auf die sozialen Schwierigkeiten der Leistungsberechtigten nicht zeitnah und angemessen reagiert wird. Dann „strahlen“ die sozialen Schwierigkeiten auf die Angehörigen aus und können bis zur Kindeswohlgefährdung führen. Diese Möglichkeit kann aber nicht von vornherein als Regel angenommen werden, insbe-

sondere auch deshalb nicht, weil mit §§ 67 ff. SGB XII ein Hilfeinstrumentarium bereitgestellt wird, mit dem verhindert werden soll und kann, dass soziale Schwierigkeiten solche Folgen haben. Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII setzt prinzipiell auf einer anderen Ebene an als die Kinder- und Jugendhilfe. Es geht um die durch den Wohnungsnotfall fehlende oder eingeschränkte Fähigkeit, das eigene Leben und das heißt eben auch das eigene Familienleben zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten. Das ist die primäre Erwartung an die Hilfesuchenden und für deren Erfüllung sollen sie familienunterstützende Sozialhilfe erhalten. Daneben kann im Einzelfall Kinder- und Jugendhilfe geboten sein, die auf einer ganz anderen Ebene (Erziehungsschwierigkeiten u.a.) ansetzt und deshalb nicht an die Stelle der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII tritt – beide Hilfen ergänzen sich dann und stehen nicht in einem Vorrang-/Nachrangverhältnis.

### Aspekte des Kinderschutzes:

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.11.2011 sieht für die „verbindlichen Strukturen im Kinderschutz“ vor, dass „[...] Beratungsstellen für soziale Problemlagen [...] einbezogen werden.“ Hilfen im Wohnungsnotfall von Familien sind als Hilfe bei sozialen Schwierigkeiten wegen der betroffenen Kinder und Jugendlichen als Teil dieses Netzwerks zu sehen. Entsprechend sind, wenn ergänzend zu den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII in Betracht kommen, auch die besonderen Kooperationsmöglichkeiten und Informationspflichten des KKG einerseits zu nutzen und andererseits einzuhalten. Im Katalog der angesprochenen Personen sind in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 „staatliche anerkannte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen“ genannt, also die Personen, die i.d.R. auch bei Wohnungsnotfällen tätig sind. Zeigt sich tatsächlich im Wohnungsnotfall einer Familie ein jugendhilferechtlicher Bedarf, sind die folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

- a) Es ergeben sich während der Hilfe nach § 67 SGB XII „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen“. In diesem Fall ist mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (§ 4 Abs. 1 KKG). Im Zusammenhang mit sozialen Schwierigkeiten ist dies eine zusätzliche Betonung der Pflicht aus § 3 Abs. 1 DVO zu § 69 SGB XII, geeignete Maßnahmen nach anderen Bestimmungen und anderer Dienste zu erschließen.
- b) Die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist im konkreten Einzelfall schwierig. § 4 Abs. 2 Satz 2 KKG gibt hier die Möglichkeit, ein Verfahren der kollegialen Beratung zu wählen. Es besteht ein Anspruch der nach § 67 SGB XII Beratenden, den Sachverhalt mit erfahrenen Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe erörtern zu können und zwar ohne die Betroffenen gegenüber der Jugendhilfe erkennbar zu machen. Auf diese Weise wird dem Spannungsverhältnis zwischen Vertrauen und Kontrolle im Beratungsfall nach § 67 SGB XII in

sachgerechter Weise Rechnung getragen. Soweit in diesem Verfahren der Beratung erforderliche Daten zu übermitteln sind, sind diese vor einer Übermittlung zu pseudonymisieren. Nach einer solchen Beratung kann je nach Ergebnis mit der Konstellation a) oder c) weiterverfahren werden.

- c) Die Vorgehensweise nach a) scheidet aus entweder
- weil von vornherein klar ist, dass auf diese Weise eine Kindeswohlgefährdung nicht behoben werden kann, also ein wirksamer Schutz nicht möglich sein wird – typische Fälle dürften solche sein, in denen ein Verdacht auf mögliche Misshandlung oder Missbrauch besteht und in welchen deren Thematisierung die Situation in der Familie eher noch verschlimmert
  - oder
  - weil nach b) (kollegiale Beratung) ein Vorgehen nach § 4 Abs. 3 KGG sich als notwendig ergeben hat.
- Dies bedeutet in beiden Fällen, dass im Rahmen der Beratung nach § 67 SGB XII aktiv das Jugendamt zum Tätigwerden aufgefordert werden kann („befugt“). Die Betroffenen sind darauf vorab hinzuweisen; davon muss abgesehen werden, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Für die Aufforderung an das Jugendamt dürfen die erforderlichen Daten übermittelt werden.

Auch wenn die Institutionen der Wohnungslosenhilfe als „Beratungsstellen für soziale Problemlagen“ in die „Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“ gerade im Bereich familienunterstützender Hilfen nach § 67 ff. SGB XII einbezogen werden, ist die Möglichkeit des Tätigwerdens nach § 4 Abs. 3 KGG keine Pflicht, auch nicht aus § 8a und b SGB VIII folgend. Eine solche Pflicht kann sich aber durchaus aus der Garantenstellung der Fachkräfte für die Familienmitglieder im Rahmen des Betreuungsverhältnisses nach § 67 SGB XII ergeben, wenn Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung vorhanden sind. Dann sind die jeweiligen Fachkräfte gut beraten, bei der oben genannten Konstellation c) tatsächlich das Jugendamt zu einem Tätigwerden aufzufordern. Auch wenn dann Maßnahmen des Jugendamtes eingeleitet werden und die betreute Familie die Einschaltung des Jugendamts als Vertrauensbruch auffasst, hat die Wahrung des Kindeswohls oberste Priorität. Dies kann in der Folge zwar die weitere Durchführung von Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII gefährden, sie sind aber in jedem Fall weiter sicherzustellen und anzubieten.

### Fazit:

Vor dem Hintergrund stetig ansteigender Zahlen wohnungsloser Familien mit minderjährigen Kindern im Haushalt, einhergehend mit einer Verknappung von angemessenem Wohnraum gerade in Ballungsgebieten, werden familiäre Wohnungsnotfälle, also besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, deutlich zunehmen. Hier ist die ganze Breite des Hilfeinstrumentariums der §§ 67 ff. SGB XII von der Prävention zur Vermeidung des Wohnungsverlusts über die Überwindung durch Unterstützung beim Finden angemessenen Wohnraums bis hin zur Verhütung von Verschlimmerung bei bereits bestehender Obdachlosigkeit in ganz besonderem Maße gefordert, nicht zuletzt wegen der Kinder,

die vom Wohnungsnotfall i.d.R. besonders betroffen sind. Diese mit dem Wohnungsnotfall verbundenen sozialen Schwierigkeiten sind nicht durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu decken, weder nach ihrem eigentlichen Auftrag noch aufgrund ihres Hilfeinstrumentariums. Wenn allerdings der Wohnungsnotfall und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten so auf die Kinder und Jugendlichen ausstrahlen, dass jugendhilferechtliche Bedarfe entstehen können oder bereits entstanden sind, dann ist gerade auch in Wohnungsnotfällen ergänzend und verbunden<sup>1</sup> mit den Hilfen nach § 67 ff. SGB XII die Gewährung von Hilfen nach SGB VIII sicherzustellen. Für die Fachkräfte der Wohnungsnotfallhilfe sind dabei, wie dargestellt, die Regeln des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz einzuhalten, aber auch zu nutzen.

Um den beschriebenen Bedarfen gerecht werden zu können, sind auch seitens der Sozialleistungsträger Lösungen zu entwickeln. So könnte den aktuellen Herausforderungen zumindest quantitativ dadurch Rechnung getragen werden, indem der Umfang der Hilfe bedarfsdeckend angepasst wird sowie insbesondere vorhandene Bausteine sinnvoll miteinander kombiniert werden. Fachlich tragfähiger und auch rechtssicherer wäre es, die jeweiligen Systematiken der Leistungsbeschreibungen um einen familien-gerechten Leistungstyp zu erweitern, der den besonderen Bedarfen von sich in besonderen sozialen Schwierigkeiten befindenden Familien sachgerecht entspricht.<sup>2</sup> Dies ließe sich auf der Ebene der Sozialpartner, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf der einen sowie den Trägern der Sozialhilfe auf der anderen Seite, vereinbaren.

Es ist deshalb dringend erforderlich, dass sich auch die Wohnungsnotfallhilfe **konzeptionell** auf die Bedürfnisse von Wohnungslosigkeit bedrohter bzw. von dieser Ausnahmesituation bereits betroffener wohnungsloser Familien ausrichtet. Dies kann rechtssicher auf der Ebene der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Träger der Sozialhilfe im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertragsrechts erfolgen. Die Leistungserbringer, d. h. regelmäßig die Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Wohlfahrtspflege, sollten hierzu trag- und zukunftsfähige Konzepte entwickeln sowie diese Vorstellungen über ihre Verbände in die über die erforderlichen Leistungsvereinbarungen zu führenden Verhandlungen einbringen.

<sup>1</sup> § 2 Abs. 3 Satz 2 der DVO zu § 69 SGB XII

<sup>2</sup> Im Land Berlin ist dieses Thema bereits Gegenstand der Weiterentwicklung der Leistungstypen.

**Die Empfehlung wurde erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W und vom Vorstand der BAG W am 10.11.2020 verabschiedet.**

### Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.  
Waidmannsluster Damm 37 • 13509 Berlin  
Tel (+49) 30-2 84 45 37-0 • Fax (+49) 30-2 84 45 37-19  
www.bagw.de, info@bagw.de  
November 2020



## Programme, Informationen, Empfehlungen, Positionen der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.

### Grundsatzprogramm und Nationale Strategie

Aufruf zu einer Nationalen Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und Armut in Deutschland, 2013

BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (Hg): Für eine bürger- und gemeindenahere Wohnungslosenhilfe, Grundsatzprogramm, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.06.2001 in Köln

### Arbeit und Qualifizieren

Angebote zur Tagesstrukturierung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Hilfen zur Alltagsbewältigung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII und § 16 d SGB II, Positionspapier, 2017

Sozialer Arbeitsmarkt und Sozialunternehmen: Voraussetzungen und Anforderungen eines innovativen Förderinstruments für die vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, Positionspapier, 2013

Bericht zur Erhebung der „Hilfen zur Qualifikation und Wiedereingliederung ins Arbeitsleben“ für Menschen in Wohnungsnot (Wohnungsnotfälle) und in sozialen Schwierigkeiten in Deutschland, 2011

Spezifische Handlungsansätze im Bereich Arbeiten und Qualifizieren für wohnungslose Frauen, Positionspapier, 2011

Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben, Arbeitsmarktpolitisches Programm, 2009

### Dokumentation und Statistik

Standard einer integrierten Wohnungsnotfallstatistik auf Bundesebene, Empfehlung, 2018

### Frauen

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation, 2019

Spezifische Handlungsansätze im Bereich Arbeiten und Qualifizieren für wohnungslose Frauen, Positionspapier, 2011

Frauen in Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot, Darstellung der Lebenslagen und der Anforderungen an eine bedarfsgerechte Hilfe, Positionspapier, 2003, aktualisiert 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur Organisation einer Beratungsstelle für Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, 1998, aktualisiert 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu den Mindestanforderungen an stationäre Einrichtungen für Männer und Frauen (heterogene Einrichtungen), 1997, aktualisiert 2012

### Gesundheit

Gesundheit ist ein Menschenrecht. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation, 2018

Prinzipien einer normalitätsorientierten gemeindenaheren Versorgung älterer und / oder pflegebedürftiger wohnungsloser Männer und Frauen, Empfehlung, 2013

Auswirkungen zunehmender Kostenbeteiligung und Eigenverantwortung auf die Gesundheitsversorgung wohnungsloser und armer Patienten, Positionspapier, 2010

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Fragen aus dem Gebiet der Krankenversicherung, 2010

Psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Frauen und Männern, Darstellung der Problemlagen und Handlungsbedarfe, Positionspapier, 2006, Neuauflage 2017

Sicherstellung der medizinischen Versorgung wohnungsloser Männer und Frauen, Positionspapier, 2003

### Migration

Hilfen für BürgerInnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Positionspapier, 2019

Hilfen für Migrantinnen und Migranten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Grundsatzpositionen, 2013

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2012

### Ordnungsrecht

Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, Empfehlung, 2013

Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern! Handreichung, 2011

### Partizipation

Mehr Partizipation wagen, Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. zur Förderung und Unterstützung von Partizipation in der Wohnungslosigkeit, 2015

### Persönliche Hilfen, Soziale Dienste, Sozialraumorientierung

Verbesserung der sozialen Integration wohnungsloser Menschen. Eckpunkte für eine bürger- und gemeindenahere Wohnungsnotfallhilfeplanung, Positionspapier, 2011

Zugangssteuerung im Spannungsfeld von Leistungserbringern, Leistungsträgern und Leistungsberechtigten. Empfehlung, 2020

### Sozialrecht

Sozialrechtliche Grundlagen der Erschließung von gesundheitlichen Hilfen nach § 6 DVO zu §69 SGB XII, Eine Handreichung, 2018

Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII, Grundsatzpositionen, 2017

Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln! Positionspapier, 2013

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtlichen Gestaltung der Beteiligung frei-gemeinnütziger Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten, 2011

Abweichende Festsetzung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Handreichung, 2010

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, 2009

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur rechtskreisübergreifenden Organisation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot nach SGB II/ XII, 2009

### Wohnungslosenhilfe in stationären Einrichtungen

Grundsätzliche Positionsbestimmung stationärer Hilfen im Wohnungsnotfall, Empfehlung, 2018

### Wohnen - Wohnungsnotfall

Wohnungspolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt, 2006

Bezahlbaren Wohnraum schaffen, Wohnraum für wohnungslose Menschen akquirieren, Empfehlung, 2017

Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, Empfehlung, 2013

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtlichen Gestaltung der Beteiligung frei-gemeinnütziger Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten, 2011

Wohnungsnotfalldefinition der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2010

Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier, 2010

SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier 2008

Diese Broschüren/Faltblätter sind bei [info@bagw.de](mailto:info@bagw.de) zu bestellen. Mitglieder der BAG W erhalten die Broschüren/Faltblätter bis zu einer Menge von 25 Exemplaren kostenlos.